

Vorblatt

Problem:

Seit der Erlassung der Verordnung vom 15. April 1997 über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare besteht ein Anpassungsbedarf hinsichtlich überkommener Begrifflichkeiten, die antiquiert und nicht mehr zeitgemäß erscheinen und nicht der aktuellen Rechtsschreibung entsprechen. Mit dem Schulrechtspaket 2005 erfolgte die Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“. Daher entsprechen einige Bestimmungen nicht mehr mit aktuellen Dokumenten überein. Weitere Änderungen betreffen die Formen der Leistungsfeststellung und die Klarstellung der Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten. Derzeit ist eine Wiederholung von Nachtragsprüfungen nicht möglich und jede versäumte Schularbeit nachzuholen. Die Bestimmung zur Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten soll entfallen und nur noch in bestimmten Gegenständen vorgesehen werden. Weiters erfolgen einige praxisrelevante Anpassungen sowie die Aktualisierung der Anlagen der Verordnung.

Lösung:

Novellierung der Verordnung über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare

Ziel(e)

- Aktualisierung der Anlagen der Verordnung (Zeugnisformulare, Schulbesuchsbestätigungen)
- Praxisrelevante Anpassungen
- Verwendung genderneutrale bzw. geschlechtergerechte Formulierung
- Anpassung an die neue deutsche Rechtsschreibung
- Formen der Leistungsfeststellung werden konkretisiert

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Legistische Klarstellungen
- redaktionelle bzw. praxisrelevante Anpassungen
- Begriffsanpassungen / -modernisierungen
- Vornahme terminologische Anpassungen;
- Anlagen der Verordnung werden aktualisiert
- geschlechtergerechte Formulierung

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle entstehen den Ländern und Rechtsträgern soweit ersichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Anlagen der Verordnung aktualisiert werden, praxisrelevante Anpassungen erfolgen und eine durchgehend geschlechtergerechte Formulierung vorgenommen werden.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß §§, 37, 39 bis 42 und 96 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 30/1985, i.d.F. LGBl. 48/2019 hat die Schulbehörde durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilungen der Leistungen der Schüler zu erlassen. Weiters ist die Gestaltung der Zeugnisformulare durch Verordnung der Schulbehörde nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Mehrbelastungen für Gebietskörperschaften mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Verordnung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt. Die Texte der vorliegenden Verordnung wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 7, Z 8 Z 9, Z 15, Z 17, Z 18, Z 19, Z 20, Z 21, Z 22, Z 23, Z 25, Z 26, Z 27, Z 28, Z 29, Z 30, Z 31, Z 32, Z 33, Z 34, Z 36, Z 37, Z 38, Z 41, Z 44, Z 45, Z 46, Z 47, Z 48, Z 49, Z 50, Z 51, Z 52, Z 53, Z 55, Z 56, Z 57, Z 58, Z 59, Z 62, Z 68, Z 69, Z 72, Z 73, Z 75, Z 76, Z 78, Z 79, Z 80 (Langtitel, § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 4, § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 6, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 9, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 5, § 8 Abs. 6, § 8 Abs. 7, § 8 Abs. 8, § 8 Abs. 9, § 8 Abs. 10, § 8 Abs. 11, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 9, § 9 Abs. 10, § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 6 (neu), § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 11 Abs. 4, § 11 Abs. 5, § 11 Abs. 7, § 11 Abs. 8, § 11 Abs. 9, § 11 Abs. 10, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 5 (neu), § 17 Abs. 1 (neu), § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 6 (neu), § 18 Abs. 7 (neu), § 18 Abs. 10 (neu), § 18 Abs. 13 (neu), § 20 Abs. 1 (neu), § 20 Abs. 2 (neu), § 20 Abs. 3 (neu):

Die gendergerechte Sprache ist ein Instrument zur Verwirklichung der Gleichstellung und Chancengleichheit. Das Sichtbarmachen des Geschlechts erfolgte durch die Artikel die Schülerin oder der Schüler Schülers, Schüler und Schülerinnen etc.

Geschlechtsneutrale Formulierungen beziehen sich auf beide Geschlechter, jedoch werden weder Frauen noch Männer explizit sichtbar. Eine geschlechtergerechte Formulierung durch Funktions-, Institutions- oder Kollektivbezeichnung anstatt sich auf konkrete Personen zu beziehen, wird nach deren Funktion, Amt oder Gruppenzugehörigkeit benannt.

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 2003 wurde Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Landespolitik als ein verbindliches Leitziel verankert und die Einhaltung der „Richtlinien für geschlechtergerechte Formulierungen in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland“ für verbindlich erklärt.

Zu Z 5, Z 7, Z 62, Z 66, Z 69, Z 78, Z 81:

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die neue deutsche Rechtsschreibung.

Zu Z 10 (§ 4):

Besonders in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch-fachorientierten Unterrichtsgegenständen aber auch durch die zunehmende Arbeit am Computer machen es erforderlich, dass auch die Feststellung der graphischen Leistungen in der Verordnung berücksichtigt werden.

Zu Z 9, Z 12, Z 13, Z 14 (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5):

Die derzeitige Formulierung der „ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht“ hat sich als wenig praktikabel erwiesen und somit nur mehr die „Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht“ gefordert.

Zu Z 24, Z 39, Z 43, Z 52 (§ 6 Abs. 10, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 9):

Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung und stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar. Mit dem Schulrechtspaket 2005 erfolgte die Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“. Das Wort „Leibesübungen“ soll durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Zu Z 63 und Z 67 (§ 17):

Die äußere Form der Arbeit ist nicht generell, sondern nur in bestimmten Gegenständen zu berücksichtigen, wo dies auch sinnvoll ist.

Zu Z 31 (§ 8):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine versäumte Schularbeit dann nachzuholen ist, sofern in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten versäumt wurden. Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die Leistungsbeurteilungsverordnung BGBl. Nr. 371/1974 in der Fassung BGBl. II Nr. 215/2021.

Zu Z 35 (§ 9 Abs. 5):

Veränderung der Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen (Tests, Diktate), da sich gezeigt hat, dass die bisher vorgesehene Arbeitszeit nicht ausreichend war.

Zu Z 41 (§ 10):

Es wurde konkret festgelegt, wann praktische Leistungsfeststellungen durchzuführen sind und insbesondere wird festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler das Recht haben in Unterrichtsgegenständen mit praktischem Unterricht eine praktische Prüfung abzulegen.

Zu Z 54 (§ 12):

Klarstellung, wann die Beurteilung der äußeren Form der Arbeit als Bestandteil der Leistung zu berücksichtigen ist. Es entfällt die bisherige Voraussetzung, wonach diese nur dann Berücksichtigung finden durfte, wenn ein Nachweis nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden konnte.

Zu Z 60 (§ 14):

Der bisherige § 14 Abs. 3 kann entfallen, da diese Bestimmung die Schuljahre 1998/99 bis 2005/06 betrifft.

Zu Z 74 (§18 Abs. 9 neu):

Redaktionelle Anpassung durch Anpassung an Rechtsschreibung und grammatikalische Korrektur.

Zu Z 76 (§ 18 Abs. 13):

Bisher war es nicht möglich eine Nachtragsprüfung zu wiederholen. Durch die gegenständliche Novelle soll dies möglich sein und wird nach dem Vorbild des § 20 Abs 3 SchUG um eine Regelung ergänzt, wonach eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Nachtragsprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zugelassen werden kann.

Zu Z 77 (§ 19 Abs. 10 neu):

Anpassung an die Bestimmung des § 41 Abs. 3 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Zu Z 85 (Anlagen 1, 2 und 3):

Aktualisierung der Zeugnisformulare sowie der Schulbesuchsbestätigungen.

Zu Z 84 (§ 23 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten.